



Landkreis Nordhausen

- Landratsamt -

Landratsamt Nordhausen • Behringstraße S-» 99734 Nordhausen

Knauf Deutsche Gips werke KG
Werk Rottleberode Knaufstraße 1
06536 Südharz

Dienststelle/Amt Fachbereich Umwelt Untere	
Verwaltungsgebäude Haus 1, Behringstraße 3	Zimmer [REDACTED]
Auskunft erteilt [REDACTED]	Telefon Durchwahl [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 04.03.2013	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom 364.21003/0208-13	Nordhausen, d. 27.01.2014
---	--	------------------------------

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 3 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“ (im Folgenden ThürVO) für die Niederbringung von zwei Erkundungsbohrungen

Auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 vom 06. August 2009) i.V.m. § 5 der ThürVO über das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“ erlässt die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordhausen folgenden

Bescheid

I.

1. Die beantragte Befreiung nach § 5 von den Verboten des § 3 der ThürVO über das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“ wird nicht erteilt.

[REDACTED]

II. Folgende

Unterlagen liegen der Entscheidung zu Grunde:

1. Antrag der Fa. Knauf Deutsche Gipswerke KG auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 3 ThürVO über das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“ für die Niederbringung von 5 Erkundungsbohrungen vom 04.03.2013
2. Stellungnahme des Arbeitskreises Heimische Orchideen Thüringen e.V. vom 13.03.2013
3. Stellungnahme des Landesanglerverbandes Thüringen, Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V. vom 19.03.2013
Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V. vom 28.03.2013
5. Stellungnahme des Landesjagdverband Thüringen e.V. vom 02.04.2013
6. Stellungnahme des Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. vom 03.04.2013
7. Stellungnahme der Grünen Liga Thüringen e.V. vom 09.04.2013
8. Stellungnahme des BUND Landesverband Thüringen e.V., Posteingang 15.07.2013

9. Ergänzende Angaben zum Antrag der Fa. Knauf Deutsche Gipswerke KG vom 04.03.2013 auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 3 ThürVO über das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“ vom 25.09.2013
10. Stellungnahme des Landesjagdverband Thüringen e.V. vom 22.10.2013
11. Stellungnahme des Landesanglerverbandes Thüringen, Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V. vom 27.10.2013
12. Stellungnahme des NABU Kreisverband Nordhausen e.V. vom 06.11.2013
13. Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V. vom 06.12.2013
14. Stellungnahme des Arbeitskreises Heimische Orchideen Thüringen e.V. vom 09.12.2013
15. Stellungnahme des BUND Landesverband Thüringen e.V., Posteingang 12.12.2013
16. Stellungnahme der Grünen Liga Thüringen e.V. vom 16.12.2013

III. Begründung

Die Fa. Knauf Deutsche Gipswerke KG beabsichtigt, außerhalb ihrer bergrechtlichen Berechtsamkeit lagernde Gipsvorräte durch Niederbringung von Erkundungsbohrungen zu erkunden.

Die örtliche Lage der beantragten Bohransatzpunkte betrifft in zwei Einzelfällen den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Alter Stolberg“.

Die Anzahl der beantragten Bohransatzpunkte im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Alter Stolberg“ wird in der Antragstellung auf Befreiung von den Verboten des Naturschutzgebietes „Alter Stolberg“ vom 04.03.2013 zunächst mit fünf angegeben, jedoch im Rahmen der Vorlage ergänzender Unterlagen vom 25.09.2013 auf zwei reduziert, die sich im Bereich von in der Natur vorhandenen Fahrwegen befinden.

Die Notwendigkeit des Niederbringens der Erkundungsbohrungen wird mit der angedachten Erweiterung von Abbauflächen über die Grenzen des Bergwerkseigentums hinaus und der in diesem Zusammenhang notwendigen Kenntnis der Rohstoffäquivalenz begründet.

Die Untere Naturschutzbehörde ist nach § 36a Abs. 2 ThürNatG i.V.m. § 67 Abs. 3 BNatSchG zuständig für die Erteilung der Befreiung unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten nach § 3 ThürVO über das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“. Die örtliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 3 Abs. 1 ThürVwVfG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordhausen ist somit für die Erteilung der Befreiung örtlich und sachlich zuständig.

Im zur Rede stehenden Naturschutzgebiet sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der ThürVO zu o.g. Naturschutzgebiet zunächst alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiet oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Ein bergrechtliches Verwaltungsverfahren zur Erweiterung der Abbauflächen ist nach unserer Kenntnis nicht eröffnet, ein Verwaltungsverfahren zur Änderung der ThürVO ist ebenfalls nicht anhängig.

Der beantragten Maßnahme steht insofern der Verbotstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der ThürVO über das Naturschutzgebiet „Alter Stolberg“ entgegen.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 der ThürVO sind nach § 4 der ThürVO rechtmäßige Nutzungen und Maßnahmen, die einem Verbot des § 3 der ThürVO unterliegen, aber seitens der für die Unterschutzstellung zuständigen Behörde unter bestimmten Maßgaben weiterhin zulässig sein sollen.

Vorliegend ist insofern zunächst zu prüfen, ob das Niederbringen der Erkundungsbohrungen durch eine Ausnahme des § 4 der ThürVO erfasst wird. In Betracht kommen die Ausnahmen des § 3 Nr. 12 und 17 der ThürVO.

Hierzu ist auszuführen, dass es sich bei der beantragten Niederbringung der Bohrungen zwar um Erkundungsmaßnahmen handelt, diese jedoch nicht, wie in § 4 Nr. 12 der ThürVO von den Verboten ausgenommen, der Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes dienen oder aus Artenschutzgründen notwendig sind.

Weiterhin handelt es sich vorliegend gleichermaßen nicht um die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben i.S. § 4 Nr. 17 der ThürVO.

Ein mögliches Zutreffen weiterer Ausnahmetatbestände des § 4 der ThürVO ist nicht ersichtlich. Die beantragte Maßnahme wird in Übereinstimmung mit oben ausgeführtem insofern nicht von den Ausnahmen des § 4 der ThürVO erfasst.

Es gelten die Verbote des § 3 der ThürVO bezüglich der vorgesehenen Maßnahme vollinhaltlich fort. Gem. § 5 der ThürVO i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern. Überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses liegen nicht vor. Das Erkundungsinteresse ist vorliegend rein privatwirtschaftlicher Natur. Ausweislich der Aussagen im Regionalplan besteht weder Rohstoffknappheit an Gips noch öffentliches Interesse an Erkundungen außerhalb der Vorrangfläche Rohstoffsicherung.

Insofern kommen vorliegend Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Erteilung der beantragten Befreiung nicht in Betracht.

Eine unzumutbare Belastung der Antragstellerin beim Versagen der Erkundungsbohrungen liegt gleichermaßen nicht vor.

Die Antragstellerin legt dar, dass die beantragten Erkundungsarbeiten im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes den Zweck verfolgen, die Rohstoffvorräte in diesem Bereich zu ermitteln. Ein unmittelbarer Zusammenhang zur Gewinnungstätigkeit im benachbarten Bergwerkseigentum, insbesondere dahingehend, dass Erkenntnisse über mögliche Rohstoffvorräte im Bereich des Naturschutzgebietes von grundlegender Bedeutung für die Rohstoffgewinnung innerhalb der bergrechtlichen Berechtsamkeit seien, wurde nicht hergestellt.

Die Antragstellerin verweist hier auf eine aus ihrer Sicht mögliche Abbauflächenoptimierung beim Nachweis förderwürdiger Rohstoffmengen außerhalb des Bergwerkeigentums, die ohne Kenntnis der außerhalb des Bergwerkeigentums lagernden Rohstoffvorräte nicht möglich ist.

Gründe, die die Fortführung der Rohstoffgewinnung innerhalb der Berechtsamkeit anderenfalls in Frage stellen, werden weder benannt noch sind solche aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ableitbar.

Insofern kann bei Aufrechterhaltung des Verbots des § 3 Nr. 2 der ThürVO im vorliegenden Einzelfall gleichermaßen keine unzumutbare Belastung der Antragstellerin erkannt werden.

Da in Übereinstimmung mit oben ausgeführtem das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung der Antragstellerin durch den Vollzug der Verbote des § 3 der ThürVO zu verneinen ist, ist die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vorliegend nicht mehr zu prüfen.

Hilfsweise sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die beantragten Erkundungsbohrungen nur erforderlich sind, wenn im Falle einer positiven Erkundung der Bodenschatz tatsächlich abgebaut werden kann, wofür gleichermaßen eine Befreiung von den Verboten des § 3 der ThürVO notwendig ist. Die Versagung einer entsprechenden Befreiung wird nach bestehender Sach- und Rechtslage als hinreichend wahrscheinlich erkannt.

Der Antrag auf Befreiung war daher abzulehnen.

IV, Kostenfestsetzung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landratsamt Nordhausen, u.a. Behringstraße 3, 99734 Nordhausen** einzulegen.